



Instrumente und Standards der UN und EU gegen Menschenhandel mit Minderjährigen und deren Umsetzung in Deutschland

1 HANDEL MIT KINDERN: DIE DEFINITION UND ENT- WICKLUNG DES STRAFTAT- BESTANDES IM INTERNATIO- NALEN, EUROPÄISCHEN UND DEUTSCHEN RECHT

Die erste international verbindliche Definition des Menschenhandels wurde im Jahr 2000 von den Vereinten Nationen erarbeitet. Sie ist Teil des ›Fakultativprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels‹.¹ Dieser Vertrag wird auch als ›Palermo-Protokoll‹ bezeichnet und ergänzt das UN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.

Die Definition des Menschenhandels besagt, dass es im Falle von minderjährigen Opfern genügt, die Tathandlung und den ausbeuterischen Zweck nachzuweisen, während das Vorliegen unerlaubter Tatmittel irrelevant ist. Diese Schutzklausel unterstreicht das Prinzip, dass ein Kind niemals seiner eigenen Ausbeutung zustimmen kann: Auch wenn keinerlei Zwang oder Drohung angewandt wurden, wird jedes

Kind, das sich in einer Ausbeutungssituation im Sinne des Menschenhandels befindet, als Opfer einer Straftat angesehen und hat dadurch Anspruch auf Opferschutz.

Das vermeintliche Einverständnis des Kindes mit einer Ausbeutungssituation kann daher in der Verteidigung der Täter*innen nicht zur Strafmilderung herangezogen werden.

Nachdem das Palermo-Protokoll darauf ausgerichtet war, den Menschenhandel im Rahmen der grenzübergreifenden organisierten Kriminalität zu bekämpfen, zeigte die Praxis jedoch bald, dass diese Vertragsbestimmungen in vielen Fällen nicht greifen. Der Europarat reagierte darauf mit dem ›Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels‹, welches im Jahr 2005 von den 47 Mitgliedsstaaten verabschiedet wurde.² Unter Beibehaltung der Definition des Menschenhandels der UN erweitert das Übereinkommen des Europarates den Straftatbestand auch auf diejenigen Fälle, die innerhalb eines Landes oder ohne die Involvierung organisierter Kriminalität stattfinden. Es stärkt zudem die Rechte der Opfer des Menschenhandels und enthält umfassendere Bestimmungen zur Strafverfolgung und Prävention als das Palermo-Protokoll, jeweils mit spezifischen Garantien und Schutzmaßnahmen für Kinder.

NR.

FACT
SHEET

›HANDEL MIT &
AUSBEUTUNG
VON KINDERN‹

Auch auf Ebene der Europäischen Union wurden seit Beginn der 2000-er Jahre entsprechende rechtliche Bestimmungen zur Bekämpfung des Menschenhandels erlassen. Insbesondere die ›Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer‹ von 2011 hat die Definition des Menschenhandels in der EU nochmals weiterentwickelt.³ Auch dieses Dokument übernimmt die Definition aus dem Palermo-Protokoll, erweitert jedoch die Formen der Ausbeutung, die im Rahmen des Menschenhandels unter Strafe gestellt werden.

So wird der Begriff der Zwangsarbeit oder erzwungener Dienstleistungen auch auf Betteltätigkeiten und die Ausnutzung strafbarer Handlungen ausgedehnt. Die Ausbeutung von Betteltätigkeiten erfüllt jedoch nur dann die Definition des Menschenhandels, wenn die Anwendung von Zwang und der ausbeuterische Zweck nachgewiesen werden können. Unter der ›Ausnutzung strafbarer Handlungen‹ wird die Ausnutzung einer Person beispielsweise zur Begehung von Taschendiebstahl, Drogenhandel und ähnlichen Handlungen verstanden, die unter Strafe stehen und der Erzielung eines finanziellen Gewinns dienen.

Neben den spezifischen Verträgen zum Menschenhandel gibt es weitere Quellen des internationalen und europäischen Rechts, die Maßnahmen gegen die Ausbeutung von und den Handel mit Kindern vorsehen. So widmet sich die ILO-Konvention 182 aus dem Jahr 2000 der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit. Diese schließen unter anderem auch den Handel mit und die Ausbeutung von Kindern in der Prostitution und der Pornographie mit ein.⁴ Das ›Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie‹ hat seit dem Jahr 2000 Maßnahmen gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern befördert. Auf europäischer Ebene war besonders das ›Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller

Ausbeutung und sexuellem Missbrauch‹ wegweisend. Zusammengenommen haben die Bestimmungen aus diesen internationalen und europäischen Verträgen den Straftatbestand des Menschenhandels und des Handels mit Kindern in Deutschland maßgeblich beeinflusst. Das Palermo-Protokoll ist in der Bundesrepublik seit dem Jahr 2006 und das Übereinkommen des Europarates seit 2013 in Kraft. Als EU-Mitgliedsstaat ist die Bundesregierung dazu verpflichtet, EU-Recht in deutsches Recht zu übertragen. Für die Menschenhandelsrichtlinie (2011) wurde dazu in Deutschland das ›Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Sozialgesetzbuches VIII‹ verabschiedet, welches seit 2016 in Kraft ist. Es beschränkt sich jedoch auf die strafrechtliche Ausweitung der Definition des Menschenhandels im Sinne der Richtlinie.

Infolge dieser Gesetzesreformen wird heute unter § 232 des Strafgesetzbuches (StGB) wegen Menschenhandels bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zum Zweck der Ausbeutung anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt. Dazu zählen die Ausbeutung in der Prostitution oder anderer sexueller Handlungen, in einer ausbeuterischen Beschäftigung, bei der Ausübung der Bettlei oder bei der Begehung von Straftaten sowie zur rechtswidrigen Entnahme von Organen. Zusätzlich stehen unter § 233 StGB verschiedene Handlungen unter Strafe, die dazu dienen, eine Person in ausbeuterische Arbeitsverhältnisse zu bringen. Wenn die Person, die ausgebeutet werden soll, unter 21 Jahre alt ist, bestehen diese Straftatbestände jeweils auch ohne die Ausnutzung einer Zwangslage oder Hilflosigkeit.

ABGRENZUNG DES HANDELS MIT KINDERN VON ANDEREN STRAFTATEN

Seit der Verabschiedung des Palermo-Protokolls im Jahr 2000 bestehen in Deutschland und weltweit immer wieder Schwierigkeiten bei der Unterscheidung des Straftatbestandes des Handels mit Kindern von anderen Formen der Gewalt, Ausbeutung, dem Verkauf von Kindern und der Schleusung. Dies wirkt sich auch auf die effektive Identifizierung und Unterstützung von minderjährigen Opfern von Handel und Ausbeutung aus.

Der »Menschenhandel« zum Nachteil von Minderjährigen (§ 232 StGB), oder auch »Handel mit Kindern«, findet per Definition immer zum Zwecke der Ausbeutung statt. In manchen Fällen kommt es dabei auch zum Verkauf von Kindern als eines der unerlaubten »Tatmittel« des Menschenhandels, d.h. die Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen. Kinder, die Opfer des Menschenhandels sind, können deutsche Staatsangehörige sein oder einen regulierten oder unregulierten Aufenthaltsstatus in Deutschland haben, manche sind mithilfe von Schleusern unerlaubt ins Land gelangt.

ART. 3 DES PALERMO-PROTOKOLLS DEFINIERT MENSCHENHANDEL ALS EINEN STRAFTATBESTAND, DER SICH AUS DREI ELEMENTEN ZUSAMMENSETZT:

Die Tathandlung, nämlich »die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen«;

Die unerlaubten Tatmittel, wie beispielsweise die »Androhung oder Anwendung von Gewalt oder andere Formen der Nötigung, (...) Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder (...) Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat«; und

Der ausbeuterische Zweck der Handlung, wobei Ausbeutung nicht definiert, aber über eine Auflistung von möglichen Ausbeutungssituationen beschrieben wird. Dazu zählen die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen der sexuellen Ausbeutung, die Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen.

Der Verkauf von Kindern erfordert in jedem Fall die Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen, wobei der Zweck jedoch nicht notwendigerweise an die Ausbeutung des Kindes gebunden ist. Im Kontext der illegalen Adoption beispielsweise werden Kinder in manchen Fällen mittels Zahlungen ›erworben‹. Dies wird im deutschen Strafrecht als ›Kinderhandel‹ bezeichnet (§ 236 StGB).

Mit Schleusung wird gemäß §§ 96 und 97 des Aufenthaltsgesetzes die Herbeiführung der unerlaubten Einreise gegen einen finanziellen oder sonstigen Vorteil bezeichnet.

Die Schleusung hat somit die Ermöglichung der unerlaubten Einreise zum Zweck und nicht die Ausbeutung der geschleusten Person. Eine Person, die die Dienste eines Schleusers in Anspruch nimmt, verstößt gegen das Aufenthaltsgesetz, ist im Gegensatz zu Betroffenen des Menschenhandels jedoch nicht als Opfer einer Straftat anzusehen. Aus der Praxis ist jedoch bekannt, dass viele Erwachsene und Kinder, die die Dienste eines Schleusers beanspruchen, im Einreiseland aufgrund ihres unregelmäßigen Aufenthaltsstatus und der oft sehr hohen Kosten für die Schleusung für verschiedene Formen der Ausbeutung vulnerabel sind. Diese Vulnerabilität wird noch verstärkt, wenn Schleuser und Menschenhändler in kriminellen Netzwerken zusammenarbeiten.

In der Arbeit mit Kindern, die von Menschenhandel oder anderen Formen der Ausbeutung betroffen oder dem Risiko dafür ausgesetzt sind, ist es von zentraler Bedeutung, Fragen des Strafrechts und des Kinderschutzes klar zu trennen. Auch wenn der Straftatbestand des Menschenhandels nicht einwandfrei nachgewiesen werden kann, wenn es gar nicht erst zu Ermittlungen kommt oder von einem Strafverfahren abgesehen wird, können durchaus Schutzbedarfe bei dem Kind bestehen und Hilfeleistungen notwendig sein. Dies gilt es in jedem Einzelfall zu prüfen. Dazu ist ein Kinder-

schutzverfahren mit umfassender Fallanalyse notwendig, bestenfalls in multiprofessioneller, behördenübergreifender Zusammenarbeit, mit einer Einschätzung der spezifischen Risiken des Kindes und unter Anhörung des Kindes und der Berücksichtigung seiner Aussage und Meinung.

Eine detailliertere Besprechung der Definition des Menschenhandels und damit verbundener Formen der Ausbeutung im deutschen Strafrecht findet sich im Bundeskooperationskonzept ›Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern‹.⁵

SPRACHE IM WANDEL:

DER TERMINOLOGISCHE LEIT-

FADEN ZUM KINDERSCHUTZ

Mit der fortschreitenden Umsetzung der Kinderrechtskonvention und ihres Fakultativprotokolls und der internationalen Verträge zur Bekämpfung des Menschenhandels hat sich die Sensibilität für die Terminologie im Bereich des Kinderschutzes weiterentwickelt. Während im Jahr 2000, zum Zeitpunkt der Annahme des Fakultativprotokolls, Begriffe wie ›Kinderprostitution‹, ›Kinderpornografie‹ und ›Kindersex-tourismus‹ gängig waren, werden diese heute zunehmend durch stärker rechtsbasierte Begriffe wie ›sexuelle Ausbeutung von Kindern in der Prostitution‹, ›Missbrauchsabbildungen‹ und ›sexuelle Ausbeutung im Kontext von Reisen und Tourismus‹ ersetzt.

ECPAT Deutschland e.V. hat dies zum Anlass genommen, in Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen, Dienstleistern und zivilgesellschaftlichen Akteuren den ›Terminologischen Leitfaden für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt‹ zu erarbeiten. ECPAT ist es ein Anliegen, dass Sprache Minderjährige als Betroffene von Sexualstraftaten weder stigmatisiert noch mitverantwortlich hält.

Die Kommunikation soll somit deren Würde schützen und ihre Anerkennung als Rechtssubjekte fördern.

Der Terminologische Leitfaden und weiterführende Materialien finden sich auf terminologie.ecpat.de.

2 DAS RECHT DES KINDES AUF SCHUTZ VOR AUSBEU- TUNG, HANDEL UND VERKAUF

Das »Übereinkommen der Vereinten Nationen (UN) über die Rechte des Kindes« von 1989, auch »Kinderrechtskonvention« genannt, ist das umfassendste rechtlich verbindliche Rahmenwerk über die Menschenrechte der Kinder. Als Kinder gelten alle Menschen unter 18 Jahren.

Die Kinderrechtskonvention verbietet alle Formen der Ausbeutung, des Handels und des Verkaufs von Kindern (Artikel 32–36). Im Jahr 2000 wurde sie durch das »Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie« ergänzt. Ein drittes Fakultativprotokoll (2011) trat in Deutschland 2014 in Kraft. Es eröffnet Minderjährigen die Möglichkeit zur Individualbeschwerde vor dem UN-Kinderrechtsausschuss. Dieser Weg kann dann gewählt werden, wenn ein Kind in Deutschland sich in seinen Rechten verletzt sieht und alle innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft hat.

Das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes und seine Fakultativprotokolle in deutscher Sprache finden sich beim Deutschen Institut für Menschenrechte.⁶

Die Umsetzung der Kinderrechtskonvention wird durch ihre vier grundlegenden Prinzipien geprägt: Das Nichtdiskriminierungsgebot (Art. 2), die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 3), das Recht auf Leben und Ent-

wicklung (Art. 6) und das Recht auf Anhörung und Mitsprache (Art. 12).

Gemäß Artikel 3 Abs. 1 ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, deren Wohl vorrangig zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz gilt für alle Entscheidungen und Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen des sozialen Hilfesystems, von Gerichten, Verwaltungsbehörden und Gesetzgebungsorganen. Der deutsche Begriff des Kindeswohls wird traditionell eher von einer Schutzperspektive im Interesse der Schadensabwehr verstanden. Dahingegen hat der Begriff »best interests of the child« der englischen Originalfassung der Konvention eine umfassendere Bedeutung. Er bezieht sich auf die Möglichkeit des Kindes, seine Rechte vollumfänglich zu erfahren und zu leben.

Zur Klärung dieses komplexen Begriffes für den deutschen Kontext erklärt das Deutsche Institut für Menschenrechte den Kommentar des UN-Kinderrechtsausschusses zum Kindeswohl.⁷

Für die Arbeit mit Kindern bedarf das Kindeswohl immer einer Einzelfallprüfung. Fachkräfte benötigen hierzu kindzentrierte Methoden, die am besten in multiprofessioneller Zusammenarbeit durchgeführt werden und die Anhörung des Kindes strukturiert einbeziehen.

So wird das Verfahren zur Ermittlung des Kindeswohls transparent und nachprüfbar und gibt den teilnehmenden Akteuren Handlungssicherheit. Die Ermittlung des Kindeswohls ist immer auch auf eine längerfristige Perspektive für das Kind ausgerichtet. Bei Kindern, die (noch) nicht über einen geregelten Aufenthaltsstatus für Deutschland verfügen, gehört dazu auch die Klärung, an welchem Ort, bzw. in welchem Land, das Kindeswohl am besten gewährleistet werden kann. Dabei stehen oft verschiedene Interessen und Rechtsgebiete in Konflikt miteinander und müssen unter vorrangiger Berücksichtigung des Kindeswohls gegeneinander abgewogen werden.

3 EUROPÄISCHE STANDARDS ZUM SCHUTZ VON KINDERN VOR HANDEL UND AUSBEU- TUNG

VERTRÄGE UND LEITLINIEN DES EUROPARATES

Der Europarat ist eine internationale Organisation mit 47 Mitgliedsstaaten. Er arbeitet neben menschenrechtlichen Verträgen auch Aktionspläne, Strategien und Programme im Bereich des Kinderschutzes aus. Seine Konventionen müssen von den Mitgliedsstaaten ratifiziert werden, um auf nationaler Ebene in Kraft zu treten. Das Ministerkomitee des Europarates verabschiedet zudem Empfehlungen und Leitlinien, die für den Schutz von Kindern vor Ausbeutung und Handel und für die Arbeitspraxis von Fachkräften, die mit Kindern und Familien arbeiten, wegweisend sind.

Neben des ›Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels‹ aus dem Jahr 2005 ist das ›Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch‹ von 2007 (auch ›Lanzarote-Konvention‹ genannt)⁹ von zentraler Bedeutung. Diese beiden Verträge haben durch ihre weitreichenden Bestimmungen den Schutz von Kindern in Europa maßgeblich vorangebracht. Das ›Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch‹ stellt verschiedene Formen sexualisierter Gewalt gegen Kinder unter Strafe, auch wenn die Straftat im Ausland begangen wurde. Im Kontext der Prostitution wird sowohl die Anwerbung oder Zuführung eines Kindes zur Prostitution, die Nötigung eines Kindes zur Prostitution sowie die Gewinnerzielung hieraus und die Inanspruchnahme der Prostitution von Kindern strafrechtlich verboten (Art. 19). Das Verbot der sexuellen Ausbeutung von Kindern in der Pornographie hält

Personen strafrechtlich verantwortlich, die solches Material herstellen, anbieten, verbreiten oder beschaffen, es besitzen oder wissentlich darauf zugreifen (Art. 20–21). Zum ersten Mal wird auch die Kontaktabbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken (›Grooming‹) unter Strafe gestellt (Art. 23).

Neben seinen strafrechtlichen Bestimmungen zeichnet sich das Übereinkommen durch seine umfassenden Bestimmungen zur Prävention und Intervention sowie zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer, auch im Zusammenhang von Ermittlungen, Strafverfolgung und Verfahrensrecht, aus. Es fordert zudem die Einrichtung spezialisierter Behörden und Koordinierungsstellen und die internationale Zusammenarbeit der Vertragsstaaten. In Deutschland ist das Abkommen seit 2016 in Kraft.

RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Die Staatengemeinschaft der Europäischen Union besteht aus dem Europaparlament als demokratische Vertretung der Bürger*innen, dem Europäischen Rat als Vertretung der Regierungen der Mitgliedsstaaten und der Europäischen Kommission, die als Exekutive Gesetzesentwürfe vorbereitet und für die Umsetzung der EU-Politik und Programme zuständig ist. In bestimmten Bereichen, beispielsweise in der

Sozial- und Sicherheitspolitik, hat die Europäische Union gesetzgebende Kompetenzen. Im Rahmen dieser Kompetenzen erarbeitet die Kommission rechtlich verbindliche Standards wie beispielsweise die Richtlinien zur Bekämpfung des Menschenhandels, zum Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt und Ausbeutung, für den Opferschutz sowie im Asylrecht.

*ZU 2

VON INTERNATIONALER UND EUROPÄISCHER SEITE GIBT ES DAZU FOLGENDE LEITLINIEN:

Die Möglichkeit, dass das Kind Schaden nimmt, hat mehr Gewicht als alle anderen Faktoren.

Das Recht des Kindes, bei seinen Eltern aufzuwachsen, ist ein Grundprinzip und das Kindeswohl ist am besten bei der Herkunftsfamilie des Kindes gewährleistet, außer es bestehen dort Risiken für die Sicherheit und Unversehrtheit des Kindes.

Das Recht auf Leben und Entwicklung des Kindes ist im Allgemeinen am besten gesichert, wenn das Kind in engem Kontakt zu seiner Familie und seinen sozialen und kulturellen Netzwerken steht oder den Kontakt zu ihnen aufrechterhalten kann.

Die Bedarfe des Kindes in Bezug auf Gesundheit und Bildung sowie seine Vulnerabilität müssen ausreichend gewichtet werden.

Kontinuität und Stabilität in der Lebenssituation des Kindes sind von großer Bedeutung.⁸

FÜR DIE PRÄVENTION UND DIE BEKÄMPFUNG DES HANDELS MIT KINDERN UND DER AUSBEUTUNG SIND INSBESONDERE DIE FOLGENDEN RICHTLINIEN MASSGEBEND:

Die oben genannte ›Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels‹ erweitert nicht nur den Straftatbestand des Menschenhandels durch zusätzliche Formen der Ausbeutung, sie stärkt auch die Rechte der Opfer des Men-

schenhandels auf Schutz und Schadensersatz. Kinder als Opfer haben das Recht auf Unterstützung, Betreuung und Schutz, auch im Kontext von Strafermittlung und Strafverfahren. Die Schutzbestimmungen gelten ausdrücklich auch für unbegleitete Minderjährige und für Personen, deren Alter nicht festgestellt werden kann und bei denen es Gründe für die Annahme gibt, dass es sich um ein Kind handelt (Art. 13–16). Die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls gemäß der Kinderrechtskonvention (Art. 3) und der EU-Charta (Artikel 24) wird hervorgehoben (Art. 13.1).

DIE RECHTE DES KINDES UND DAS VORRANGIGE PRINZIP DES KINDESWOHL SIND IM EU-RECHT FEST VERANKERT. SO BESAGT DIE EU-CHARTA IN ARTIKEL 24:

- 1. Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.*
- 2. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.*
- 3. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.*

Die »Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie« von 2011 verbietet verschiedene Gewaltformen gegen Kinder und ergänzt Bestimmungen zum Opferschutz.¹⁰ Die Richtlinie spiegelt einige der Bestimmungen des entsprechenden Übereinkommens des Europarates und harmonisiert die verschiedenen Straftatbestände und Strafmaße in den Mitgliedsstaaten der EU. In Deutschland wurde die Richtlinie 2015 durch das 49. Gesetz zu Änderungen des Strafgesetzbuches umgesetzt.¹¹

Die »Opferschutzrichtlinie der EU« von 2012¹² vereinheitlicht den Schutz von Opfern von Straftaten in der EU und sichert ihnen angemessene Informationen, Unterstützung und Schutz zu sowie das Recht, sich am Strafverfahren zu beteiligen. Für Kinder als Opfer von Straftaten gilt es, das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt zu stellen und individuell zu prüfen. Es muss eine kindgerechte Vorgehensweise befolgt werden, wobei dem Alter des Kindes, seiner Reife sowie seinen Ansichten, Bedürfnissen und Sorgen gebührend Rechnung zu tragen ist (Art. 1). Artikel 11 definiert die Opferrechte bei Verzicht auf Strafverfolgung.

Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen genießen während des Strafverfahrens gesonderte Rechtsansprüche (Art. 23, 24). Dazu gehören alle minderjährigen Opfer, da sie in besonderem Maße der Gefahr der sekundären und wiederholten Viktimisierung, der Einschüchterung und der Vergeltung ausgesetzt sind. Um festzustellen, ob und inwieweit ihnen Sondermaßnahmen zugutekommen würden, werden minderjährige Opfer einer individuellen Begutachtung unterzogen.

Die »Opferschutzrichtlinie der EU« wurde in Deutschland Ende 2015 durch das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) umgesetzt, welches 2017 in Kraft getreten ist.¹³

Durch die Gesetzesreform haben minderjährige Opfer schwerer Sexual- oder Gewaltdelikte einen Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren.

4 MONITORING UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DEUTSCHLAND

Die Maßnahmen zur Umsetzung der Rechte von Kindern und zu ihrem Schutz vor Handel und Ausbeutung in der Bundesrepublik werden auf verschiedenen Ebenen begutachtet und begleitet:

UN-AUSSCHUSS ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

Durch das Staatenberichtsverfahren begleitet der UN-Kinderrechtsausschuss die fortschreitende Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland. Die Bundesregierung legt dazu alle fünf Jahre einen Staatenbericht vor, der durch zivilgesellschaftliche Berichte und einen Bericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte ergänzt wird.¹⁴ Die zivilgesellschaftliche Berichterstattung wird vom Netzwerk zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention (National Coalition Deutschland) federführend geleitet und u. a. in Zusammenarbeit mit ECPAT Deutschland e.V. erarbeitet. Der Kinderrechtsausschuss prüft diese Berichte und erlässt Handlungsempfehlungen für die weitere politische und praktische Arbeit. Sowohl der Berichterstattungs- und Prüfungsprozess als auch die daraus hervorgehenden Abschließenden Bemerkungen des UN-Ausschusses geben Impulse und Orientierung für die Zusammenarbeit von Regierung, Staat und Zivilgesellschaft zur Umsetzung und Förderung der Rechte des Kindes.¹⁵

Im Jahr 2014 lautete die Empfehlung, die Prävention von sexualisierter Gewalt und Ausbeutung von Kindern in Deutschland zu stärken und den Zugang der Betroffenen zu Fachberatung, Hilfe und Behandlung zu erleichtern. Zudem solle das Kindeswohl als grundlegendes Leitprinzip in Gesetzestexten, Verfahren, politischen Programmen und in der Praxis systematisch verankert werden.¹⁶

BÜRO DER VEREINTEN NATIONEN GEGEN DROGEN- UND VERBRE- CHENSBEKÄMPFUNG (UNODC)

Die UN-Generalversammlung hat der Agentur UNODC das Mandat erteilt, die Fortschritte bei der Umsetzung des Palermo-Protokolls zu dokumentieren. Dazu bringt die UNODC in regelmäßigen Abständen den Globalen Bericht zum Menschenhandel heraus. Der Bericht wertet Daten und Statistiken zur Bekämpfung des Menschenhandels, einschließlich des Handels mit Kindern, aus über 140 Ländern aus, darunter auch Deutschland, und analysiert die Fortschritte und Herausforderungen.¹⁷

GRETA MONITORING ZUM ÜBER- EINKOMMEN DES EUROPARATS ZUR BEKÄMPFUNG DES MEN- SCHENHANDELS

Das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels ist mit einem unabhängigen Monitoring-Mechanismus ausgestattet, der sogenannten GRETA Expert*innengruppe und dem Komitee der Vertragsstaaten.¹⁸ GRETA sammelt durch die Aussendung von Fragebögen an staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure und Monitoring-Besuche in Vertragsstaaten Daten und fasst diese in Länderberichten zusammen. Dabei werden die Fortschritte bei der Umsetzung begutachtet und Handlungsempfeh-

lungen für die weitere Arbeit zur Umsetzung der Europarat-Konvention gegeben. Ein Länderbericht wird mit dem jeweiligen Vertragsstaat besprochen und anschließend durch das Komitee der Vertragsstaaten verabschiedet.

GRETA hat Deutschland bereits zwei Mal besucht, 2014 und 2018. Die daraus hervorgegangenen Monitoringberichte empfehlen eine stärkere Harmonisierung und Koordinierung von Institutionen und Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene, um die politische Arbeit zur Bekämpfung des Menschenhandels und die Praxis kohärenter zu gestalten. Dazu bedarf es auch einer kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte.¹⁹ GRETA mahnt an, insbesondere die Identifizierung minderjähriger Opfer des Menschenhandels, unabhängig von der Art ihrer Ausbeutung, proaktiv und zeitnah zu gewährleisten. Eine zentrale Forderung ist, die behördenübergreifende Zusammenarbeit zu stärken, unter anderem durch Kooperationsvereinbarungen und -strukturen in allen Ländern, entsprechende Fortbildungen sowie eine Verstärkung der Präventionsmaßnahmen.²⁰

GRETA begrüßt unter anderem die Veröffentlichung des Bundeskooperationskonzeptes ›Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern‹ und empfiehlt dessen Umsetzung auf allen Regierungsebenen unter Zuweisung der erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen.²¹

LANZAROTE-KOMITEE DES EUROPARATS

Das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch begleitet seine Umsetzung mit dem „Lanzarote-Komitee“, bestehend aus Vertreter*innen der Vertragsstaaten.²² Dazu erhebt das Komitee Daten und Informationen von staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren und analysiert die Umsetzung im Allgemeinen und in Bezug auf spezifische

Themenbereiche.²³ Zudem fördert das Komitee durch Analysen, Expertisen und Veranstaltungen das Wissen und die Kompetenz im Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung. Deutschland ist gegenwärtig durch das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz im Lanzarote-Komitee vertreten. ECPAT International nimmt neben anderen internationalen Organisationen mit einem Beobachterstatus an den Aktivitäten des Komitees teil.

DEUTSCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat den Auftrag, die Umsetzung der Menschenrechte durch die Bundesregierung unabhängig zu begleiten. Das Institut befasst sich dabei nicht nur gezielt mit der Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels, sondern hat seit 2015 auch eine Monitoringstelle zur Kinderrechtskonvention eingerichtet.²⁴

1 Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Bundesgesetzblatt III, 29. Dezember 2005, Nr. 220.

2 Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, Nr. 197, 2005.

3 Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates.

4 Internationale Arbeitsorganisation, Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, Übereinkommen Nr. 182, 1999.

5 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Miteinander statt nebeneinander!, Bundskooperationskonzept ›Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern, 2018.

6 Deutsches Institut für Menschenrechte, UN-Kinderrechtskonvention.

7 Deutsches Institut für Menschenrechte, Das Kindeswohl neu denken, Information Nr. 30, 2019.

8 UNHCR, UNICEF, Safe and Sound. What States can do to ensure respect for the best interests of unaccompanied and separated children in Europe, 2014, S. 43. Council of the Baltic Sea States, Guidelines Promoting the Human Rights and the Best Interests of the Child in Transnational Child Protection Cases, 2015, Part II.

9 Europarat, Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, Nr. 201, 2007. Europarat, Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, undatiert.

10 Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie, 2011.

11 Bundesgerichtshof, Neunundvierzigstes Gesetz zu Änderungen des Strafgesetzbuches, Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht, 21. Januar 2015.

12 Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, 2012.

13 Bundesgesetzblatt, Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 21. Dezember 2015.

14 Deutsches Institut für Menschenrechte, Kinderrechtskonvention, Staatenberichtsverfahren zu Deutschland.

15 United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights, Committee on the Rights of the Child.

16 Committee on the Rights of the Child, Concluding observations on the combined third and fourth periodic reports of Germany, CRC/C/DEU/CO/3-4, 25 February 2014, par. 26-27; 34-35.

17 United Nations Office on Drugs and Crime, Global Report on Trafficking in Persons, 2018.

18 GRETA steht für "Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings". Europarat, GRETA. Siehe dazu auch: Council of Europe, Action Against Trafficking in Human Beings, Monitoring Mechanism. Die Berichte zum Monitoring in Deutschland stehen teilweise auch in deutscher Sprache zur Verfügung: Council of Europe, Action Against Trafficking in Human Beings, Germany.

19 GRETA, Report Concerning the Implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Germany, Second Evaluation Round, GRETA(2019)07, Adopted 22 March 2019, Published 20 June 2019, Par. 31 und 48.

20 Ibid., par. 99, 135, 170.

21 Ibid., par. 153, 170.

22 Council of Europe, What is the Lanzarote Committee?, 2002.

23 Council of Europe, Monitoring, 2020.

24 Deutsches Institut für Menschenrechte, Die Monitoring-Stelle UN Kinderrechtskonvention.

AUTORIN:

Daja Wenke

REDAKTION:

Dr. Dorothea Czarnecki

GESTALTUNG & SATZ:

Nea • Studio für neue Gestaltung

HERAUSGEBERIN:

ECPAT Deutschland e. V.

© ECPAT Deutschland e. V.,

April 2020

Alle Rechte vorbehalten

gefördert durch



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



ECPAT Deutschland e.V.

*Arbeitsgemeinschaft zum
Schutz der Kinder
vor sexueller Ausbeutung*

Alfred-Döblin-Platz 1

D-79100 Freiburg

Tel +49 761 887 926 3-0

Fax +49 761 887 926 3-9

info@ecpat.de

www.ecpat.de



@ECPATgermany



@ECPATgermany



@ecpatgermany